

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Chemikalien  
3003 Bern

23. März 2004

**Stellungnahme zum Verordnungspaket des neuen Chemikalienrechts**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Dezember 2003 laden Sie uns ein, uns zu den neuen Verordnungen zum Chemikalienrecht zu äussern. Für die Möglichkeit, zu diesen Verordnungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

In Anbetracht des umfangreichen Vernehmlassungspaketes und der komplexen Materie ist unsere Stellungnahme recht umfangreich ausgefallen.

**1 Grundsätzliches**

**1.1 Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen den integralen Charakter der Verordnungen im Sinne der Berücksichtigung von Umweltschutz- und Gesundheitsschutzziele.

**1.2 Inkraftsetzung**

In der EU wird zurzeit die Chemikalienpolitik sowie das System der Zulassung von Stoffen neu gestaltet. Anstelle des bisherigen Systems von Alt- und Neustoffen soll ein risikobasierter Ansatz gewählt werden, der mit dem Akronym REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) bezeichnet wird. Mit dem neuen System sind die Anforderungen für das Inverkehrbringen von den Tonnagen und der Gefährlichkeit der Stoffe und nicht vom Zeitpunkt des Marktauftrittes abhängig.

Es wird davon ausgegangen, dass zusammen mit der REACH-Verordnung ebenfalls ein neues Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Stoffe und Zubereitungen eingeführt werden wird. Damit ist das so genannte GHS (Globally Harmonised System) gemeint, welches ein Bestandteil der Agenda 21 ist.

Trotz dieser sich mittelfristig abzeichnenden Änderungen im Bereich der EU-Chemikalienpolitik befürworten wir die möglichst rasche Inkraftsetzung des neuen schweizerischen Chemikalienrechts. Die Vorschriften im Chemikalienbereich werden durch den Umstieg auf die EU-Regelungen in Zukunft sowieso einem regen Wandel unterliegen, und ein Abwarten der nächsten EU-Gesetzesänderung macht deshalb wenig Sinn.

## **2 Wesentliche Änderungs- und Ergänzungsanträge**

Wir beantragen im Wesentlichen Änderungen resp. Ergänzungen einerseits im Zusammenhang mit der Erhaltung des bisherigen Schutzniveaus für Konsumentinnen und Konsumenten und andererseits im Hinblick auf einen praktikablen, effizienten und damit kostengünstigen Vollzug. Zusammenfassend sind in der Folge die wichtigsten Anliegen kurz aufgeführt. Die detaillierten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen und deren umfassende Begründungen sind im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführt.

### **2.1 Personenbezogene Massnahmen**

#### **2.1.1 Zusammenführung der personenbezogenen Vorschriften**

Die personenbezogenen Vorschriften über Sachkunde und übrige Abgabebestimmungen sind auf mehrere Orte im Verordnungsrecht verteilt; so sind die Aufzeichnungspflichten in Art. 67 ChemV, die Sachkunde in Artikel 5 Chem RRV und die Abgabebeschränkungen im Anhang 1.10 der ChemRRV festgehalten. Damit ist die Verständlichkeit und die Lesbarkeit nicht gewährleistet. Aus diesem Grunde wird beantragt, die personenbezogenen Vorschriften zu vereinheitlichen und in einem Erlass zusammenzuführen.

#### **2.1.2 Fachbewilligungen**

Infolge des Wegfallens sämtlicher Bezugsbewilligungen für die gewerbliche Verwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen werden in Zukunft auch die Fachbewilligungen für den gewerblichen Umgang mit bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen eine um so wichtigere Rolle spielen für die Wahrung des Gesundheits- und Umweltschutzes. Die bisherige Regelung über die Fachbewilligungen ist bekannterweise bereits seit Jahren als mangelhaft und nur schwer vollziehbar bekannt. Das neue vorgeschlagene Konzept weist nahezu die gleichen Mängel auf. Wir beantragen deshalb, das Instrument der Fachbewilligungen sowie die Rolle der Vollzugsbehörden (Kantone) bei der Erteilung der Fachbewilligungen, bei der Überwachung der Fachbewilligungspflicht in den Betrieben sowie beim Entzug von Fachbewilligungen in Fällen von schwerwiegender Rechtsverletzung nochmals grundlegend zu überdenken.

### **2.2 Vollzug Marktüberwachung**

Durch den Systemwechsel, von der heute geltenden behördlichen Marktzulassungspflicht für alle Chemikalien und der umfassenden Bewilligungspflicht für den Umgang mit Giften, zur künftigen Selbstkontrolle durch die Inverkehrbringerin von Stoffen und Zubereitungen wird sich eine Liberalisierung des Marktes einstellen. Die Sicherstellung des bisherigen Schutzniveaus für den Umgang mit gefährlichen Stoffen kann in Zukunft nur erreicht werden, wenn seitens der Behörden (Bund, Kantone) eine wirksame und effiziente Marktkontrolle gewährleistet ist.

Die in der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagene Aufteilung der Vollzugsaufgaben zwischen Bund und Kantonen scheint uns dafür nicht geeignet, da unklare Schnittstellen und Kompe-

tenzen zu Doppelspurigkeiten und Unsicherheiten im Vollzug führen werden. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Zuständigkeitsregelung von Bund und Kantonen, für die Kontrolle der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen. Anzustreben ist ein möglichst schlanker und effizienter und damit kostengünstiger Vollzug unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus.

### 3 Abschliessende Bemerkungen

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme (Details im beigelegten Anhang) entsprechend berücksichtigt wird. Insbesondere bei den personenbezogenen Massnahmen (Fachbewilligung, Ansprechperson, Sachkunde) und im Bereich „nachträgliche Kontrollen, Marktüberwachung“ ist das Verordnungspaket noch einmal stark zu überarbeiten, da ansonsten das bisherige Schutzniveau mit dem neuen Chemikalienrecht nicht aufrecht erhalten werden kann. Auch stellt sich für die kantonalen Behörden das Problem, dass die Vollziehbarkeit der personenbezogenen Massnahmen, so wie sie in den aktuellen Verordnungsentwürfen vorgesehen sind, kaum mit sinnvollen Mitteln möglich ist.

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

### Beilage

Anhang mit detaillierten Änderungs- und Ergänzungsanträgen